

120 stunden in 3 jahren.

Das sollen die österreichischen architektinnen und architekten in hinkunft an fortbildung nachweisen.

So steht es im ministerialentwurf für das neue berufsgesetz..

Der vorstand der bundeskammer hat damit sein ziel einer ausgestaltung der bislang generell gehaltenen fortbildungsverpflichtung erreicht.

Nun zeigen sich manche der Betreiber der neuen fortbildungsverordnung erstaunt : so sei das nicht gemeint gewesen, so genau wollten wirs nicht wissen, auch nimmt die bundeskammer ablehnend stellung (in einem satz) zu dieser stundenbestimmung. Aber dabei war seit anfang 2015 bei einer vorstandssitzung in anwesenheit des zuständigen ministerialbeamten auf grund seiner eindeutigen aussage klar, was da kommen werde: „detaillierte Fortbildungsverpflichtung mit kontrolle und sanktion“, so war die aussage. Das detail ist nun definiert, es ist eine stundenanzahl, und keine geringe.

Festzuhalten ist, dass es eine fortbildungsverpflichtung auch im alten berufsgesetz gab. Sie war allgemein gehalten, „ziviltechniker sind auf dem Fachgebiet ihrer Befugnis zur laufenden Berufsfortbildung verpflichtet“, - die gestaltung derselben blieb dem freiberufler, die wir ja sind, überlassen. Ich darf bemerken, dass , wenn ich mich in den letzten 25 jahren nicht weitergebildet hätte, ich immer noch mit tusche zeichnen und in folge mit autocad 2d oder 3d arbeiten würde, meine energieberechnungen immer noch mit handschriftlichen tabellen oder excel sheets machen würde, ich die einschlägigen gesetze, vorschriften und richtlinien nicht kennen würde etc, etc.... Damit ist schlicht und einfach gemeint, dass der architekturberuf nicht nur ein kompetitiver ist, sondern der/die ausübende bei nicht erfolgender weiterbildung schlicht und einfach arbeitslos sein würde.

Festzuhalten ist, dass **der berufszugang in österreich nach wie vor der aufwändigste und hindernisreichste im europäischen vergleich ist.** 5 jahre studium, 3 jahre berufspraxis; zwar wurde die (mit verlaub: von mir) seit jahren erhobene forderung nach anerkennung der praxiszeiten während des studiums aufgenommen, es bleibt aber nach wie vor bei der bindung derselben an sozialversicherungsrechtliche belange, auch ein unikum in europa, Auch bleibt die prüfung in ihrer ausgestaltung unverändert, kein modulares system, sondern 19.jahrhundert.

Insbesondere vor dem hintergrund dieses berufszugang sehe ich eine derartig detaillierte, an stundenzahlen geknüpfte fortbildungsverpflichtung als obsolet und der berufsausübung nicht angemessen, da die kolleginnen und kollegen de facto ohnedies aus berufspraktischen gründen dazu verpflichtet und gezwungen sind und dies tun und auch immer getan haben. Die verknüpfung mit stundenzahlen legt zudem eine buchhalterische handhabung nahe, welche weite felder der fortbildung, wie sie im architekturberuf gegeben sind, ausser acht zu lassen gefahr läuft, wie zb teilnahme an wettbewerben, excursionsen, etc.

Festzuhalten ist weiter, dass die ausgestaltung der fortbildungsverpflichtung primär ein interesse der ingenieure ist. Es beginnt mit dem umstand dass der ingenieurberuf auf europäischer ebene horizontal geregelt ist und nicht sektoral wie der architekturberuf. Das bedeutet u.a. in aller unschärfe, dass ein architekt in portugal auch architekt in österreich sein kann., was beim ingenieurberuf komplizierter ist. Es geht weiter mit dem umstand, dass zahlreiche ingenieursleistungen zunehmend nicht mehr automatisch teil der ziviltechnikerbefugnis sind,

sondern anderen qualifikationsverfahren unterliegen, wodurch hier erosionen erfolgen. Bei den architekten kann dies im bereich neuer arbeitsfelder sein, aber nicht im bereich des klassischen berufsbildes.

Daher sehen die ingenieure in der detaillierten fortbildungsverpflichtung eine berechtigte chance, hier mit den fortbildungseinrichtungen im bereich der kammern terrain gut zu machen.

Dass nun diese verpflichtung gleichsam über einen kamm geschoren für beide kammerlichen berufsgruppen erfolgen soll, liegt einerseits in der natur der gesetzlichen sache (ein zt.gesetz), andererseits in der derzeitigen architektur-ingenieur-symbiotischen haltung der maßgeblichen gremien, die da meinen, alles müsste gemeinsam und synchron passieren.

Immerhin bleibt es den sektionen, also auch der architekturensektion überlassen, über die ausgestaltung der fortbildungsverpflichtung entsprechende leitlinien zu beschließen.

-Es sei zudem darauf verwiesen, dass in südtirol bereits die ersten befugnisentzugsverfahren beginnen, italien hat eine ähnliche fortbildungsverpflichtung, und die südtiroler haben das pech, dass, wie in allen bereichen, derartige bestimmungen auch penibel eingehalten werden.

-Es sei auch darauf hingewiesen, dass es in deutschland länder gibt, in welchen diese stundenzählung sehr genau nehmen, zb in hessen. Dort führt das ganz simpel dazu, dass die mitglieder eben die entsprechende anzahl an stunden bei der kämmerlichen einrichtung zu buchen haben. Ein nicht unwesentliches zusatzeinkommen für die kammern, eine nicht unwesentliche zusatzausgabe für die mitglieder. Salopp formuliert könnte dies bedeuten, dass wir jene gelder, die wir nicht mehr für die sinnlose kammerpension abliefern müssen, in hinkunft in die rächen der fortbildner zu stecken haben – wiewohl salopp, keine gedeihliche aussicht.

\_georg pendl